



# Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam, 14469 Potsdam

Dienststelle	Fachbereich Soziales und Gesundheit Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
Dienstgebäude	Friedrich-Ebert-Str. 79/81, Haus 2
Zimmer	148
Auskunft erteilt	Herr Dr. Schielke
Telefon 0331 289	1815 /1817
Fax 0331 289	3139
Ihr Schreiben vom	
Ihr Zeichen	
Mein Zeichen	386.1.
E-Mail <sup>1</sup>	veterinaerwesen@rathaus.potsdam.de
Datum	25. November 2016

## Amtliche Tierseuchenbekämpfung –

### Allgemeinverfügung zur Aufstallung des Geflügels

Auf der Grundlage des

- § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpestverordnung) und
- in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und weiterer Schutzmaßnahmen vom 25.11.2016

ergeht zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Wer in der Landeshauptstadt Potsdam Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Geflügelpestverordnung hält, hat das Geflügel ab sofort bis auf Widerruf in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
2. Die Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam wird untersagt.
3. Das Verbringen von Geflügel aus dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam zu Ausstellungen und Märkten mit Geflügel wird untersagt.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.



Landeshauptstadt Potsdam  
Stadtkasse  
Konto-Nr.: 350 222 153 6  
Bankleitzahl: 160 500 00  
IBAN: DE65 1605 0000 3502 2215 36  
BIC: WELADED1PMB  
Mittelbrandenburgische Sparkasse

Öffentliche Sprechzeit:  
Dienstag  
9 bis 12 Uhr und  
13 bis 18 Uhr  
Donnerstag  
9 bis 12 Uhr und  
13 bis 16 Uhr

Zentrale Servicenummer: 0331 289-0  
Zentrales Fax: 0331 289-1155

E-Mail: [poststelle@rathaus.potsdam.de](mailto:poststelle@rathaus.potsdam.de)  
Internet: [www.potsdam.de](http://www.potsdam.de)

Die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs über unsere E-Mail-Adresse ist nicht möglich.



### **Begründung:**

Bei tot aufgefundenen Wildvögeln in zahlreichen Bundesländern wurde in den letzten Tagen das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 nachgewiesen.

Das gleiche Virus ist bei verendeten Wasservögeln in Ungarn, Polen, Österreich und der Schweiz aufgetreten.

Mit dem Nachweis des hochpathogenen aviären Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 bei Wildgeflügel ist der Nachweis erbracht, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation vorhanden ist.

Nunmehr erfolgte am 25.11.2016 der Virusnachweis bei einem Wildvogel im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Das Wildvogelpest-Beobachtungsgebiet erstreckt sich auch auf Teile des Gebietes der Landhauptstadt Potsdam.

Es besteht das Risiko einer Übertragung des Erregers der Geflügelpest durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände. Aus diesem Grunde erging mit Wirkung vom 25.11.2016 der Erlass des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel im gesamten Land Brandenburg und weiterer Schutzmaßnahmen.

Gemäß dieses Erlasses und des Risikos der Übertragung des Virus auf das Geflügel und gehaltene Vögel habe ich mich entschieden, gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung die Aufstallungspflicht für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam zu verfügen.

Es sind somit ab dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse und gehaltene Vögel, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden, in geschlossenen Ställen oder Volieren mit Abdeckung und Seitenbegrenzung wildvogelsicher zu halten.

Weiterhin sind in dem vorgenannten Gebiet Ausstellungen und Märkte zu untersagen und die Durchführung solcher Veranstaltungen außerhalb von Risikogebieten mit Geflügel, das aus Risikogebieten stammt, nicht zuzulassen.

Diese Anordnung dient dem Schutz vor Verschleppung und Eintrag des Virus in Hausgeflügelhaltungen, was mit großen Tierverlusten und somit großen wirtschaftlichen Schäden einhergehen würde.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr der Übertragung in Hausgeflügelbestände hoch ist und mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen zu rechnen ist.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Wer der Anordnung zur Aufstallung oder dichten Abdeckung zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 32 Abs. 2 Nr. 4. des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 64 Nr. 17 Geflügelpestverordnung, die mit einem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden kann.



**Hinweis:**

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung können auf Antrag in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam oder beim Fachbereich Soziales und Gesundheit, Bereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Friedrich-Ebert-Str. 79/81 Haus 2, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

Ausfertigung

Dr. Schielke  
Amtstierarzt

